

Ressort: Lokales

## Urteil: Besuch verdächtiger Moschee kein Einbürgerungshindernis

Bremen, 10.11.2018, 10:57 Uhr

**GDN** - Der wiederholte Besuch einer vom Verfassungsschutz beobachteten Moschee ist allein kein Grund, dem Besucher eine Einbürgerung in Deutschland zu verweigern. Das ergibt sich aus einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Bremen (Az.: 1 LA 78/17), über den der "Spiegel" berichtet.

Die Hansestadt hatte den Einbürgerungsantrag des Ausländers zuvor abgelehnt, weil dieser zwischen 2009 und 2013 nach Beobachtungen des Verfassungsschutzes 17-mal das Freitagsgebet des Islamischen Kulturzentrums (IKZ) besucht und dort auch Geld gespendet hatte. Das IKZ galt seit Langem als Treffpunkt fundamentalistischer Salafisten. 2017 hatte das Verwaltungsgericht Bremen bereits in erster Instanz entschieden, dass die Stadt die Einbürgerung nicht aus diesen Gründen ablehnen dürfe. Denn in der Moschee des Kulturzentrums gebe es nicht nur fundamentalistische, sondern auch andere Strömungen. Spenden bei Freitagsgebeten seien allorten üblich; es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Besucher damit die "vermutlich verfassungsfeindliche Tätigkeit des IKZ" unterstützen wollte, so das Urteil von 2017. Vielmehr habe sich der Mann vor Gericht klar zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekannt.

### Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-115077/urteil-besuch-verdaechtiger-moschee-kein-einbuengerungshindernis.html>

### Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV:

### Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich.

### Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD

483 Green Lanes

UK, London N13NV 4BS

contact (at) unitedpressagency.com

Official Federal Reg. No. 7442619